

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 03.11.1843 publ. 25.11.1843

die erste Classe 12 Rthlr., für die zweite 10 Rthlr. und für die dritte 8 Rthlr. in Golde betragen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Rector Breier zu richten.

37) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 18. October, publ. den 24. October 1843.

Einen Druckfehler in dem Abdrucke des Strafgesetzbuchs von 1837 betr.

In dem Abdrucke des Strafgesetzbuches vom Jahre 1837 findet sich im Art. 15. Zeile 5 ein Druckfehler, indem es dort Statt „Aufmerksamkeit“ heißen muß „Arbeitsamkeit“; was hierdurch in Höchstem Auftrage berichtigt wird.

38) Landesherrliche Verordnung vom 3. November, publ. den 25. Nov. 1843.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden rc. rc.

Betr. die Formen der von den Civilgerichten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen.

haben Uns bewogen gefunden, in Beziehung auf die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen Unserer Civilgerichte im Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, neue und ergänzende Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Alle, in den §§. 6. und 7. dieser Verordnung nicht ausgenommenen, Bekanntmachungen, wodurch Personen zur Angabe, Geltendmachung, oder Bertheidigung ihrer Rechte aufgefordert werden, sollen

1) zweimal in die hiesigen Oldenburgischen Anzeigen und in die etwa sonst, nach Vorschrift der §§. 9. 27. 80. der Hypotheken-, Concurss- und Vergantungs-Ordnung, oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit, oder auf Antrag des Betheiligten vom Gerichte dazu bestimmten öffentlichen Blätter eingerückt;

2) an der Hauptkirche der inländischen weltlichen Gemeinde angeschlagen werden, in welcher derjenige, gegen den die anzumeldenden Ansprüche gerichtet sind, wohnt, oder, wenn er abwesend ist, oder Ansprüche an den Nachlaß eines Verstorbenen oder an die Erben desselben in dieser Eigenschaft in Frage stehen, wo der Abwesende oder der Verstorbene zuletzt gewohnt hat.

3. Außerdem muß, wenn die Ladung zugleich die Ermittlung dinglicher Ansprüche an speciell bezeichnete Immobilien bezweckt, das Proclam noch an der Hauptkirche der weltlichen Gemeinde, in welcher diese Immobilien belegen sind, angeschlagen werden.

Soll durch die Ladung lediglich die Angabe der unter Ziffer 3. erwähnten dinglichen

Ansprüche bewirkt werden, so bedarf es des Anschlags der Bekanntmachung an der Kirche des Wohnorts (nach Ziffer 2.) nicht.

§. 2.

Die Gerichte sind befugt, auf Antrag oder von Amtswegen mehr als zweimalige Bekanntmachungen durch die öffentlichen Anzeigen und Blätter, sowie Affixionen auch an anderen, als den §. 1. unter Ziffer 2. und 3. benannten, Kirchen und Orten zu verfügen, wenn sie es zweckmäßig erachten.

§. 3.

Zwischen den Bekanntmachungen in den Anzeigen und Blättern muß jedesmal ein Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen bleiben, die Affixion derselben an den Kirchen in dem Zeitraum von wenigstens drei nach einander folgenden Sonntagen und in dessen ganzer Dauer bewirkt werden und die erste Bekanntmachung resp. Affixion spätestens sechs Wochen, die letzte Bekanntmachung spätestens vierzehn Tage vor dem zur Angabe, Geltendmachung oder Verteidigung angesetzten Termine geschehen.

§. 4.

Die für die Oldenburgischen Anzeigen und, eintretenden Falls für die Kirche zu Oldenburg bestimmten Proclamen sind portofrei an den Registrator Unserer Justizkanzlei zu senden, welcher die Insertion und Affixion besorgt, die des-

fälligen Kosten vorschießt und bei Rücksendung der von ihm in Betreff der gehörigen Insertion resp. Affixion zu attestirenden Proclamen seine Auslagen designirt, deren Betrag nebst 24 gr. Courant für die Besorgung ihm von dem Sportelnrendanten des Gerichtes mittelst Vorschusses aus der Gerichtscasse unverzüglich portofrei zu übersenden ist.

Die bisher für die zweite Insertion weitläufiger Proclamen in die Oldenburgischen Anzeigen übliche Abkürzung wird bis weiter nur noch bei den Concurssproclamen zugelassen. Doch ist bei dieser zweiten Insertion jedenfalls die in den Proclamen enthaltene Beschreibung der zu verkaufenden unbeweglichen Güter vollständig abzudrucken.

§. 5.

Die in den Gitterkästen der Kirchen zu affigirenden Proclamen werden den Predigern außerhalb Oldenburg portofrei mit Beifügung der Gebühren (6 Grote für jeden Sonntag, an welchem das Proclam ausgehängt bleibt) übersandt und von diesen zeitig vor dem ersten im Proclam angesetzten Termine, widrigenfalls sie selbst für den aus der Verzögerung etwa entstandenen Schaden haften, mit den Attesten der Affixion und Reflexion zurückgeschickt.

§. 6.

Edictalcitationen von Abwesenden und deren

unbekannten Erben sind in die Oldenburgischen Anzeigen und zwei auswärtige Blätter — soweit thunlich in solche, welche in der Gegend, wo sich der Abwesende wahrscheinlich zuletzt aufgehalten hat, gelesen zu werden pflegen — einzurücken, und zwar wenigstens dreimal in Zwischenräumen von zwölf Wochen und so, daß zwischen der letzten Insertion und dem Meldungstermine zwölf Wochen bleiben, überdies auch, wenn zugleich die Meldung der sich etwa im Inlande aufhaltenden Erben verlangt wird, nach den Bestimmungen der §§. 3—5. an der Hauptkirche der inländischen Gemeinde, worin der abwesende Erblasser zuletzt gewohnt hat, oder wenn dieser Wohnort nicht bekannt wäre, worin er geboren ist, oder wenn auch der Geburtsort nicht zu ermitteln stände, worin der größte Theil seines Vermögens sich befindet, zu affigiren.

Dem Ermessen des Gerichts wird jedoch überlassen, in einzelnen Fällen noch mehr als dreimalige Insertionen zu verfügen, auch die Zwischenräume zu erweitern. Ist den besondern Umständen nach zu vermuthen, daß der Abwesende sich in einem Deutschen Staate, oder im Königreiche der Niederlande aufhält, oder daß er in einer Todesgefahr umgekommen ist, so können die Zwischenräume der Insertionen unter sich und zwischen der letzten und dem Meldungstermine

termine auch bis auf vier Wochen verkürzt werden. Nur bei Ladungen, welche eine Todeserklärung herbeiführen sollen, findet eine solche Abkürzung nicht Statt.

§. 7.

Bekanntmachungen der Gerichte

wegen eines zweiten Auffasses von öffentlich zu verkaufenden Immobilien,
 wegen Wiederaufhebung eines Concurfes,
 wegen Aufforderung der Gläubiger eines Schuldners nach erfolgter Güterabtretung zur Aufnahme des Concurfsverfahrens,
 wegen der über Verschwender angeordneten Curatelen,
 überhaupt Verfügungen, welche nur zur Nachricht bekannt gemacht werden und Niemanden zur Thätigkeit vor Gericht auffordern, bedürfen nur der zweimaligen Insertion in die Oldenburgischen Anzeigen von acht zu acht Tagen, vorbehältlich der den Gerichten im §. 2. gegebenen Ermächtigung. Die Bekanntmachungen wegen eines zweiten Auffasses der zu einer Concurfmasse gehörenden Grundstücke und wegen Anordnung von Curatelen über Verschwender müssen indeß außerdem an der Kirche der Gemeinde, worin das zu verkaufende Grundstück belegen ist, respective des Wohnortes des Curanden, während des Zeitraums von wenigstens zwei nach einan-

derfolgenden Sonntagen affigirt werden, wobei die Vorschriften des §. 5. zu beobachten sind.

§. 8.

Ein Präclufivdecret darf nur abgegeben und der Zuschlag bei meistbietenden Immobilienverkäufen nur ertheilt werden, wenn die gehörige Infertion respective Affixion der vom Gerichte erlassenen Bekanntmachungen bescheinigt ist.

Die Präclufivdecrete, auch wenn sie eine Todeserklärung aussprechen, sind nicht durch förmliche Verlesung im Gerichte, sondern nur durch einmalige Infertion in die Oldenburgischen Anzeigen zu publiciren.

§. 9.

Kann die gehörige Infertion oder Affixion nicht dargethan werden, so ist dem Mangel durch Wiederholung der Bekanntmachung auf Kosten dessen, der daran Schuld ist, abzuhelfen; doch genügt, wenn die erforderliche Bescheinigung nur bei einem der erlassenen Proclamen fehlt, die abermalige Infertion oder Affixion dieses Proclams mit neu bestimmten Terminen, nach deren Ablauf erst der angedrohte Nachtheil ausgesprochen werden darf.

§. 10.

Das Verfahren in denjenigen Concurfen und Convocationen, in welchen vor Publication dieser Verordnung ein Präclufivdecret bereits ergangen ist, soll, ungeachtet etwa die Affixion